

KLEINGÄRTNERVEREIN STEINHEIM / MAIN e.V.

AM RABENSTEIN

Mitglied des Landesverbandes Hessen der Kleingärtner e.V.



Satzung und Gartenordnung

SATZUNG

	Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1	Name, Sitz und Aufgabe des Vereins	5
§ 2	Erwerb der Mitgliedschaft	6
§ 3	Beendigung der Mitgliedschaft	6
§ 4	Rechte und Pflichten der Mitglieder	10
§ 5	Mitgliederversammlung	11
§ 6	Vorstand	12
§ 7	Geschäftsjahr	13
§ 8	Rechnungs- und Kassenwesen, Kassenprüfung, Verwendung des Vereinsvermögens	14
§ 9	Auflösung des Vereins	14
§ 10	Ehrungen	15
§ 11	Redaktionelle Änderungen des Vereins	15
§ 12	Schlussbestimmungen	15

GARTENORDNUNG

	Inhaltsverzeichnis	Seite
1	Allgemeines	16
2	Kleintierhaltung	16
3	Pflanzenschutz und Schädlingsbekämpfung	16
4	Wege im Kleingartengelände	17
5	Einrichtung von Baulichkeiten	17
6	Einfriedung	18
7	Beschränkungen	19
8	Nutzung	19
9	Kompost und Düngung	19
10	Vogelschutz	20
11	Fachberatung	20
12	Gemeinschaftsanlagen	20
13	Gemeinschaftsarbeiten	20
14	Allgemeine Ordnung	21
15	Verstöße gegen die Gartenordnung	22
16	Besondere Anordnungen	22

Stand: 01. April 2024

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Aufgaben des Vereins

- 1.1. Die beiden im Jahre 1920 gegründeten Kleingärtnervereine Steinheim/Main Nord e.V. und Steinheim/Main Süd e.V. haben am 13.01.2001 durch Mitgliederbeschluss eine notarielle Verschmelzung durchgeführt. Durch diese Verschmelzung ist der Kleingärtnerverein Steinheim/Main e.V. gegründet worden.
Die Postanschrift ist die des jeweiligen Vorsitzenden.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Steinheim/Main und ist unter Nummer-VR 1723 in das Vereinsregister beim Registergericht Hanau eingetragen.
- 1.3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- 1.4. Er ist ein Zusammenschluss von Mitgliedern, die einen Kleingarten in einer Dauerkleingartenanlage bewirtschaften, und bezweckt überwiegend die Förderung des Kleingartenwesens nach dem Prinzip der Selbstlosigkeit und die fachliche Betreuung seiner Mitglieder.
- 1.5. Er verpachtet von ihm als Pächter angepachtete Kleingärten an seine Mitglieder zur nichterwerbsmäßigen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf (kleingärtnerische Nutzung).
- 1.6. Der Verein ist politisch und konfessionell nicht gebunden und wird nach demokratischen Grundsätzen geleitet.
- 1.7. Der Verein ist Mitglied des Stadt- und Kreisverbandes Hanau der Kleingärtner e.V.
- 1.8. Der Verein besitzt die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit im Sinne des § 2 BKleinG.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft, Gartenübernahme

- 2.1 Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder. Aktive Mitglieder sind Kleingärtnerinnen und Kleingärtner, die aufgrund eines mit dem Verein abgeschlossenen Pachtvertrages einen Kleingarten bewirtschaften. Fördernde Mitglieder sind solche, die, ohne Pächter zu sein, die Bestrebungen des Vereins und seiner Anlagen unterstützen.
- 2.2 Mitglied des Vereins kann werden, wer die unter Ziffer 1 aufgeführten Ziele und Zwecke anerkennt und fördert. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann auf andere Personen nicht übertragen werden (§ 38 BGB). Bewerbungen sind schriftlich an den Vereinsvorstand zwecks Aufnahme in die Bewerberliste zu richten. Im Falle der Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, Gründe anzugeben.
- 2.3 Die Anpachtung eines Kleingartens ist von der Anerkennung der Bestimmungen der Vereinssatzung, der Gartenordnung und des Pachtvertrages durch das Mitglied abhängig.
- 2.4 Die endgültige Entscheidung trifft der Vorstand. Bei Übernahme eines Kleingartens ist an den Verein die vom Vorstand festgesetzte Verwaltungskostenumlage zu zahlen.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft und des Pachtverhältnisses

- 3.1 Mitgliedschaft und Pachtverhältnis enden durch Kündigung oder Tod.
- 3.2 Die Kündigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig und muss spätestens zwei Monate vor dessen Ende erfolgen. Die Kündigung des Pachtverhältnisses durch das Mitglied ist nur zum 30. November eines Jahres zulässig und muss spätestens am dritten Werktag im August erfolgen. Der Vorstand kann in begründeten Fällen der Kündigung des Pachtverhältnisses zu einem anderen Termin zustimmen.

- 3.3 Die Kündigung der Mitgliedschaft durch den Verein erfolgt insbesondere:
- 3.3.1 ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, wenn das Mitglied oder von ihm auf dem Kleingartengrundstück geduldete Personen so schwerwiegende Pflichtverletzungen begehen, insbesondere den Frieden in der Kleingärtnergemeinschaft so nachteilig stören, dass dem Verein die Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht zugemutet werden kann.
- 3.3.2 zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von zwei Monaten, wenn:
- 3.3.2.1 das Mitglied ungeachtet einer schriftlichen Abmahnung des Vereinsvorstandes eine nicht kleingärtnerische Nutzung fortgesetzt oder andere Verpflichtungen, die die Nutzung des Kleingartens betreffen, nicht unerheblich verletzt, insbesondere:
- a) die Laube zum dauernden Wohnen benutzt,
 - b) das Grundstück unbefugt einem Dritten überlässt,
 - c) erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist abstellt,
 - d) geldliche oder sonstige Gemeinschaftsleistungen für die Kleingartenanlage/dem Verein verweigert,
 - e) ohne Zustimmung des Vorstandes eine Gartenlaube errichtet, sie vergrößert oder ein Bauwerk errichtet, das gemäß Bebauungsplan der Stadt in der jeweils gültigen Fassung nicht errichtet werden darf oder gegen bestehende andere Bauvorschriften verstößt,
 - f) Tierhaltung im Kleingarten betreibt,
 - g) der Verpflichtung einer gesetzlich notwendigen Schädlingsbekämpfung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 - h) gegen die Bestimmungen der Ordnungen verstößt.

- 3.4 Die Kündigung des Pachtverhältnisses durch den Verein erfolgt:
- 3.4.1 ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
- 3.4.1.1 wenn der Pächter mit der Entrichtung des Pachtzinses für mindestens ein Vierteljahr in Verzug ist und nicht innerhalb von zwei Monaten nach schriftlicher Mahnung die fällige Pachtpreisforderung erfüllt,
oder
wenn der Pächter oder von ihm auf dem Kleingartengrundstück geduldete Personen so schwerwiegende Pflichtverletzungen begehen, insbesondere den Frieden in der Kleingärtnergemeinschaft so nachhaltig stören, dass dem Verein die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann
- 3.4.2 zum 30. November eines Jahres, wenn der Pächter ungeachtet einer schriftlichen Abmahnung des Vereinsvorstandes eine nicht kleingärtnerische Nutzung fortgesetzt oder andere Verpflichtungen, die die Nutzung des Kleingartens betreffen, nicht unerheblich verletzt, insbesondere die Laube zum dauernden Wohnen benutzt, das Grundstück unbefugt einem Dritten überlässt, erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist abstellt oder geldliche oder sonstige Gemeinschaftsleistungen für den Verein verweigert. Diese Kündigung hat spätestens am dritten Werktag im August zu erfolgen. Da die Mitgliedschaft im Verein Geschäftsgrundlage für das mit Abschluss des Pachtvertrages zustande gekommene Pachtverhältnis ist, erfolgt in dem Fall der Kündigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied ohne gleichzeitige Kündigung des Pachtverhältnisses eine Kündigung des Pachtverhältnisses durch den Verein, so dass Mitgliedschaft und Pachtverhältnis zum gleichen Zeitpunkt beendet sind.
- 3.5 Alle Kündigungen durch den Verein werden durch den Vorstand ausgesprochen und erfolgen nachweisbar an die letzte dem Verein bekannte Anschrift. Das Mitglied bzw. der Pächter kann innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Kündigungsschreibens gegen die Kündigung beim Vereinsvorstand schriftlich Einspruch einlegen. Die Entscheidung über den Einspruch erfolgt durch den gesamten Vorstand.
- 3.6.1 Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod des Mitgliedes. Das Pachtverhältnis endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, der auf den

Tod des Kleingärtners erfolgt. Ein Kleingartenpachtvertrag, den Eheleute gemeinschaftlich geschlossen haben, wird beim Tode eines Ehegatten mit dem überlebenden Ehegatten fortgesetzt. Erklärt der überlebende Ehegatte binnen eines Monats nach dem Todesfall schriftlich gegenüber dem Verein, dass er den Kleingartenpachtvertrag nicht fortsetzen will, gilt Satz 2 entsprechend. Wird der Kleingartenpachtvertrag mit dem Ehegatten fortgesetzt, so ist § 569 a Abs. 3 und 4 des BGB entsprechend anzuwenden.

- 3.7 Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch an das Vermögen oder sonstige Einrichtungen des Vereins.
- 3.8 Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus und hat es den bestehenden Pachtvertrag gekündigt, so ist vom Pachtnachfolger (Inanspruchnehmer der Kleingartenfläche) eine Entschädigung für die in den Pachtgarten eingebrachten Werte zu zahlen (§ 11 BKleinG findet entsprechende Anwendung). Die Höhe der Entschädigung wird von der Wertermittlungskommission des Vereins festgesetzt. Sie stellt unter Beachtung der rechtsgültigen Bebauungspläne und nach Maßgabe der geltenden Wertermittlungsrichtlinien den Zeitwert fest. Verantwortlich für eine sachgerechte Wertermittlung ist der Vereinsvorstand, der auch das Ergebnis der Wertermittlung dem ausscheidenden Pächter mitteilt. Entsprechen eingebrachte Werte (Baulichkeiten, Anpflanzungen etc.) nicht gültigen Rechtsnormen, so sind die Kosten für die jeweilige Richtigstellung zu ermitteln. Sie sind dem ausscheidenden Pächter in Rechnung zu stellen. Eine Wertersatzung durch den Verein ist ausgeschlossen. Bei Aufgabe des Kleingartens dürfen eingebrachte Werte (Baulichkeiten, Anpflanzungen, Einzäunungen etc.) ohne Genehmigung des Vorstandes nicht entfernt werden. Der festgesetzte Betrag der Wertermittlung ist vom Nachpächter bei Übernahme des Gartens-; Abschluss des Pachtvertrages und Aufnahme als Vereinsmitglied an den Vorpächter zu zahlen. Der Kulturbeitrag v. d. Schätzsumme ist je nach Mitgliederbeschluss vom neuen Pächter an den Verein zu zahlen. Noch bestehende Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein sind hierbei vom Vorpächter zu zahlen. Die Weiterverpachtung des Kleingartens erfolgt durch den Vereinsvorstand in der Reihenfolge der vom Vorstand geführten Bewerberliste; abweichende Vergeben sind in begründeten Ausnahmefällen möglich. Bei der Wertermittlung entstehende Kosten, trägt der abgebende Pächter.
- 3.9 Alle Kündigungen bedürfen der Schriftform.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1 Jedes aktive Mitglied hat das Recht:
 - 4.1.1 an den Versammlungen des Vereins, den Abstimmungen und den Wahlen teilzunehmen,
 - 4.1.2 die Fachberatung und sonstige Angebote des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- 4.2 Jedes aktive Mitglied hat die Pflicht:
 - 4.2.1 den vom Vorstand beschlossenen Beitrag zu zahlen und sonstige festgesetzte Zahlungen und Leistungen zu erbringen; die entsprechenden Termine werden vom Vorstand bestimmt; der Beitrag ist eine Bringschuld. Bei nicht termingerechter Zahlung werden die Beträge angemahnt, Mahnspesen gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen.
 - 4.2.2 die Bestimmungen der Satzung und Gartenordnung zu befolgen,
 - 4.2.3 die Bestimmungen des Pachtvertrages einzuhalten, der auf den Verpflichtungen des Pächters (Vereins) gegenüber den Grundstückseigentümern beruht,
 - 4.2.4 den gepachteten Kleingarten entsprechend den Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes unter Befolgung der Gartenordnung zu bewirtschaften.
 - 4.2.5 jedes Mitglied ist verpflichtet Änderungen seiner Anschrift dem Vorstand sofort mitzuteilen.
- 4.3 Fördernde Mitglieder haben die unter Ziffer 4.1 .1 und 4.1.2 genannten Rechte, sowie die in den Ziffern 4.2.1 und 4.2.2. genannten Pflichten.
 - 4.3.1 Fördernde Mitglieder sind zur Leistung von Gemeinschaftsarbeiten bzw. zur Ersatzgeldzahlung nicht verpflichtet und haben bei entsprechender Abstimmung kein Stimmrecht.

§ 5 Mitgliederversammlung

- 5.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins; sie hat mindestens einmal im Kalenderjahr in den ersten drei Monaten als Jahreshauptversammlung stattzufinden. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand. Termin und Tagesordnung der Jahreshauptversammlung werden vier Wochen vorher schriftlich bekannt gegeben. Die Einladung zur Jahreshaupt- und sonstigen Mitgliederversammlungen erfolgt auch rechtzeitig durch Anschlag in den Anlagen. Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere folgenden Aufgaben:
 - 5.1.1 Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes, des Kassenberichtes, des Berichtes der Kassenprüfer und die Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes.
 - 5.1.2 Erledigung der eingebrachten Anträge
 - 5.1.3 die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - 5.1.4 Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - 5.1.5 Entscheidung über Anzahl der zu leistenden Stunden der Gemeinschaftsarbeit und die Höhe des Ersatzbetrages für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit.
 - 5.1.6 Entscheidung über Festsetzung und Höhe von Umlagen und Mitgliedsbeiträgen.
- 5.2 Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Zu einer Satzungsänderung ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich. Eine Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn 25% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangen oder das Interesse des Vereins es erfordert.
- 5.3 Stimmberechtigt sind nur die Vereinsmitglieder. Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.
- 5.4 Anträge, über die in der Jahreshauptversammlung entschieden werden soll, müssen dem Vorsitzenden bis 14 Tage vor der

Versammlung in schriftlicher Form vorliegen. Ausnahme, wenn auf der Einladung zur Versammlung steht: „Anträge können in der Versammlung gestellt werden“.

- 5.5 Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem damit beauftragten Vorstandsmitglied geleitet über die Versammlungen und die Ergebnisse der Beschlussfassungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet wird. Abstimmungsergebnisse sind nach angegebenen Ja- und Nein-Stimmen festzuhalten.
- 5.6 Vor Beginn von Wahlhandlungen ist ein Wahlleiter zu wählen. Diesem obliegt die Durchführung der Vorstandswahl. Die Wahl der Kassenprüfer und der Gartenobleute obliegt dem Vorsitzenden.
- 5.7 Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden. Stichwahlen erfolgen stets geheim. Bei Wahlen gilt derjenige als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, anderenfalls ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Danach ist von mehreren Kandidaten derjenige gewählt, der die höchste Stimmenzahl erhält.

§ 6 Vorstand (Satzung wurde am 28 August 2021 geändert)

- 6.1 Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
Vorsitzender
stellv. Vorsitzender
Schriftführer
Kassierer
3 Beisitzer
- 6.2 Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie sind allein vertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht der Vorsitzenden ist dahingehend beschränkt, dass bei Rechtsgeschäften über einen Betrag von 1.000 € die Einwilligung des amtierenden Vorstandes mehrheitlich erforderlich ist.

- 6.3 Der Vorstand hat die satzungsmäßigen Beschlüsse auszuführen. Er ist berechtigt und verpflichtet, alle im Rahmen einer geordneten Verwaltung anfallenden Geschäfte wahrzunehmen.
- 6.4 Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Er hat jedoch Anspruch auf eine angemessene Ehrenamtspauschale und Ersatz seiner Auslagen. Die Höhe der Ehrenamtspauschale legt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes fest. Die steuer- bzw., abgaberechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten.
- 6.5 Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Notwendige Ergänzungswahlen können in jeder Mitgliederversammlung erfolgen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen bei der nächsten Jahreshauptversammlung ein Ersatzmitglied berufen. Ausgenommen hiervon ist der geschäftsführende Vorstand.
- 6.6 Vorstandsmitglieder sind von der Gemeinschaftsarbeit befreit. Ein Widerruf der Bestellung zum Vorstandsmitglied ist nur aus wichtigem Grund zulässig (§27 II BGB).
- 6.7 Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jeden zweiten Monat zusammen. Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter ein. Eine Vorstandssitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Drittel der Vorstandsmitglieder unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt.

§ 7 Geschäftsjahr

- 7.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Rechnungs- und Kassenwesen, Kassenprüfung, Verwendung des Vereinsvermögens

- 8.1 Für die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte ist der Kassierer verantwortlich. Zahlungen und Überweisungen dürfen nur nach Anweisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters geleistet werden. Das Kassen- und Rechnungswesen wird nach den Landesverbandsvorschriften geführt. Vereinsgelder sind, soweit sie nicht benötigt werden, verzinslich anzulegen.
- 8.2 Der Verein unterwirft sich der regelmäßigen Prüfung der Geschäftsführung.
- 8.3 Erzielte Einnahmen werden kleingärtnerischen Zwecken zugeführt.
- 8.4 Die Prüfung der Kassengeschäfte erfolgt mindestens einmal im Geschäftsjahr durch mindestens zwei gewählte Kassenprüfer. Über das Ergebnis der Kassenprüfung erstatten sie zunächst dem Vorstand und sodann der Mitgliederversammlung Bericht; dieser ist schriftlich vorzulegen.
- 8.5 Zur Prüfung der Kasse ist alljährlich in der Mitgliederversammlung ein Kassenprüfer zu wählen, dessen Amtszeit 2 Jahre dauert, so dass in jedem Jahr ein Kassenprüfer ausscheidet. Die Kassenprüfer gehören dem Vorstand nicht an und dürfen nicht sofort wiedergewählt werden.
- 8.6 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine über diese Zwecke hinausgehenden Zuwendungen des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9 Auflösung des Vereins

- 9.1 Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden; zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 9.2 Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Kreisverband Hanau der Kleingärtner e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Ehrungen

- 10.1 Der Vorstand kann verdienten Mitgliedern und sonstigen Persönlichkeiten die Ehrenmitgliedschaft anfragen oder anderweitige Ehrungen durchführen.
- 10.2 Ehrungen durch den Landesverband Hessen der Kleingärtner e.V. erfolgen nach 25-, 40-, 50-, 60- und 70-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft oder für besondere Leistungen auf Antrag über den Stadt- und Kreisverband Hanau der Kleingärtner e.V.

§ 11 Redaktionelle Änderung der Satzung

Der Vorstand wird ermächtigt, aus gesetzlichen, steuerlichen oder redaktionellen Gründen notwendig werdende Änderungen der Satzung vorzunehmen. Die Mitglieder sind über die Änderung unverzüglich zu unterrichten.

§ 12 Schlussbestimmungen

- 12.1 Diese Satzung tritt mit dem Zeitpunkt der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 12.2 Nach ihr kann vereinsintern seit ihrer Verabschiedung verfahren werden.
- 12.3 Die bisherige Satzung sowie alle Beschlüsse, die der neuen Satzung entgegenstehen, werden zum gleichen Zeitpunkt unwirksam.
- 12.4 Die in dieser Satzung enthaltenen Regelungen treten an die Stelle der hierdurch geänderten Bestimmungen der Pachtverträge.

Diese Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung des Kleingärtnervereins Steinheim/Main e.V. am 13.01.2001 beschlossen und am 30.03.2001, unter VR 1723 in das Vereinsregister eingetragen.

Von den Mitgliederversammlungen gefasste Änderungen der Satzung und Gartenordnung wurden bis Stand 01. April 2024 eingearbeitet.

gez.
(Vorsitzender)
Andreas Lang

gez.
(stellv. Vorsitzender)
Pedro Borges Garcia

GARTENORDNUNG

1 Allgemeines

- a) Eine Verwirklichung der staatlich geförderten Bestrebungen des Kleingartenwesens kann nur dann erfolgen, wenn die Kleingärtner einer Anlage gut nachbarschaftlich zusammenarbeiten, gegenseitig Rücksicht nehmen und ihre Gärten ordnungsgemäß bewirtschaften. Die Gartenordnung, die u. a. auch Hinweise auf bestehende gesetzliche Vorschriften enthält, soll hierzu den Weg weisen. Sie ist Bestandteil der Vereinssatzung sowie der Pachtverträge und ist von jedem Mitglied einzuhalten.
- b) Der Vorstand ist berechtigt, Beauftragte (Obleute) zu ernennen, die in seinem Auftrag und nach seinen Weisungen handeln und ihm für die Befolgung der Gartenordnung verantwortlich sind; Dem Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter und dem Obmann ist das Betreten der Gärten jederzeit gestattet, sofern es in Ausübung einer Vereinstätigkeit notwendig ist.
- c) Der Pächter hat seinen Garten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes kleingärtnerisch zu nutzen. Die Verwendung des Kleingartens zu gewerblichen Zwecken, der Verkauf von Garten-erzeugnissen und Unter- bzw. Abverpachtung sind nicht zulässig.

2 Kleintierhaltung

- a) Die Haus- und Kleintierhaltung ist im Kleingarten nicht erlaubt.
- b) Hunde müssen in der Kleingartenanlage an der Leine geführt werden. Gesetzlich definierte Kampfhunde haben Anlageverbot.

3 Pflanzenschutz und Schädlingsbekämpfung

Die von den zuständigen Behörden empfohlenen Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung und zur Erlangung gesunden Erntegutes sollen beachtet und befolgt werden. Aufforderungen des Vorstandes, kranke und absterbende Bestände sowie samen tragende Unkräuter zu entfernen, sind unverzüglich zu befolgen.

4 Wege im Kleingartengelände

Jeder Garteninhaber ist verpflichtet, den an seinen Garten angrenzenden Weg bis zur halben Breite stets sauber und unkrautfrei zu halten. Auf dem Weg darf weder Unkraut noch Unrat, Schutt, Erde oder dergleichen abgelegt werden. Nach Anlieferung von Materialien (Dünger, Baustoffe) ist der Weg unverzüglich zu räumen und für die Wiederinstandsetzung Sorge zu tragen.

5 Errichtung von Baulichkeiten

- a) Gartenlauben dürfen nur nach den von der Bauaufsichtsbehörde genehmigten Plänen und mit Einwilligung des Vorstandes errichtet werden. Die Vorschriften des Bundeskleingartengesetzes sowie die Bestimmungen der Hessischen Bauordnung über Anzeige- und Genehmigungspflichten sind zu beachten. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bauerlaubnis vom Vorstand erteilt worden ist. Die Baulichkeiten müssen so geschaffen sein, dass sie ein Schmuck der Kleingartenanlage sind.
- b) Auf dem Kleingartengrundstück darf nur eine der für die jeweilige Kleingartenanlage von der Bauverwaltung zugelassenen Gartenlaubentypen errichtet werden (Baubeschreibung und Pläne sind beim Vereinsvorsitzenden erhältlich).
- c) Abweichungen von den bauaufsichtlich genehmigten Bauzeichnungen sind unzulässig.
- d) Der Standort und die Ausrichtung der Gartenlaube richtet sich nach dem vom Vorstand aufgestellten Rahmenplan.
- e) Die Gartenlaube ist stets in einem gepflegten Zustand zu erhalten.
- f.1) Spielgeräte: pro Garten sind max. 3 Spielgeräte zulässig. Spielkombinationen, z. B. Schaukelgerüst mit Rutsche oder Klettergerüst mit Kunststoffspielhaus - bis zu einer Grundfläche von max. 10 m² (Berechnung ohne Rutschenfläche) und einer Höhe von max. 2,50 m. Sie werden jeweils als zwei Spielgeräte gezählt (Hüpfburgen und ähnliches sind nicht gestattet). Die Aufstellung der Spielgeräte ist nur auf der Freizeitfläche zulässig. Mindestens 50% der Gesamtfläche der Gartenparzelle sind kleingärtnerisch zu nutzen.

- f.2) Trampoline: gelten bis zu einem Durchmesser von 2 m als Spielgerät. Bei über 2 m Durchmesser handelt es sich um ein Sportgerät und darf nicht in der Parzelle aufgestellt werden. Diese sind sturmsicher zu verankern.
- f.3) Pools: gelten als Spielgerät. Maße maximal Durchmesser 3 m, Höhe 0,80 m und Fassungsvermögen maximal 5 m³. Chemische Wasserzusätze sind nicht erlaubt. Es muss für die Erstaufstellung ein Antrag beim Vorstand gestellt werden. Die Aufstellung ist nur in der Zeit von Anfang Mai bis Ende September gestattet.
- f.4) Gewächshaus: maximale Höhe 2,50 m und 4,5 m² Grundfläche. Grenzabstand zur Nachbarparzelle nach Absprache mit dem Gartenachbarn, ggf. gilt Hessisches Nachbarrechtsgesetz. Aufstellung nur nach vorheriger Genehmigung durch den Vorstand.
- f.5) Tomatenüberdachungen bis 2 m² sind ohne Genehmigung zulässig.
- f.6) Hochbeete werden gewertet ab 60 cm Höhe. Hochbeete sind bis maximal 10 m² Grundfläche pro Parzelle zulässig.
- g) Außer der Gartenlaube dürfen weitere Baukörper wie gemauerte Kompost- und Düngebehälter nicht errichtet werden. Andere Anbauten - außer dem gemäß genehmigten Plan ausgewiesenen, sind an der Gartenlaube ebenfalls unzulässig.
- h) Wegeflächen dürfen nicht mit geschüttetem Beton angelegt werden.
- i) Die Anzahl von Platten zur Versiegelung der Wegeflächen ist auf max. 15 m² begrenzt.
- j) Die Benutzung der Gartenlauben zu Wohnzwecken ist nicht gestattet.

6 Einfriedung

- a) Die Umzäunung ist stets in einem guten Zustand zu erhalten und darf bei Aufgabe des Gartens nicht entfernt werden. Stacheldraht ist innerhalb der Kleingartenanlage nicht zugelassen. Brombeer- und Himbeersträucher sowie Koniferen jeglicher Art dürfen nicht als Einfriedung gepflanzt werden.
- b) Die Zäune sind nach Absprache mit dem Vorstand zu installieren.

- c) Abgrenzungen zum Nachbarn durch lebende Hecken oder Koniferen sind nicht gestattet. Für erforderliche Grenzmarkierungen sind Zäune bis zu 50 cm Höhe zulässig.

7 Beschränkungen

Der Pächter hat die Durchführung notwendiger Unterhaltungsarbeiten auf dem Grundstück zu dulden. Dabei werden die Interessen des Pächters berücksichtigt. Die Verpächterin behält sich das Recht vor, Kabel und Versorgungsleitungen auf dem Grundstück zu verlegen. Das Anbringen oder Aufstellen von Reklame- und Firmenschildern jeglicher Art ist in keinem Fall statthaft.

8 Nutzung

Mindestens 50 % der gesamten Gartenfläche sind kleingärtnerisch zu nutzen. Die Anpflanzung von Obstgehölzen ist in Form von Sträuchern, Beerenobst-Hochstämmen, Spindelbüschen, Spalierformen, Büschen und Halbstämmen gestattet; ihre Anzahl ist der Gartengröße und nach fachtechnischer Empfehlung anzupassen. Großkronige Obstgehölze wie Süßkirschen, Walnussbäume, Apfel und Birnenhochstämme sowie Wald-, Park- und Alleebäume einschließlich hochwachsender Nadelgehölze sind nicht gestattet. Ziergehölze dürfen eine Höhe von höchstens zwei Metern erreichen und höchstens 5 % der gesamten Gartenfläche in Anspruch nehmen. Bei allen Anpflanzungen sind die Bestimmungen des Hessischen Nachbarrechts zu beachten; als Grundstücke im Sinne des Nachbarrechts sind die einzelnen Gartenparzellen anzusehen. Pflanzen mit starkwachsenden Wurzeläusläufern (Rhizomen), wie z. B. Bambus und Schilf, sind nicht gestattet.

Der Anbau von Cannabis ist in der gesamten Gartenanlage nicht erlaubt. Bei Zuwiderhandlung wird eine Kündigung des Pachtvertrages und der Mitgliedschaft ausgesprochen.

9 Kompost und Düngung

Kompost und Düngerablageplatz dürfen nicht am Gartenweg angelegt werden. Diese Anlagen müssen vor Einsicht geschützt sein und dürfen nicht zur Belästigung der Nachbarn führen.

10 Vogelschutz

Der Pächter soll für die Schaffung von Nistgelegenheiten sowie Futter- und Tränkeplätzen für Vögel sorgen. Während der Brutzeit hat der Schnitt von Hecken und Sträuchern zu unterbleiben.

11 Fachberatung

Dem Pächter wird nahegelegt, sich in allen gärtnerischen Belangen die Erfahrungen und den Rat der Fachberater und Fachwarte zunutze zu machen.

12 Gemeinschaftsanlagen

Alle vom Verein geschaffenen Anlagen (Vereinsheim, Anschlagtafeln, Schaukästen, Wege und Verkehrsschilder, Kinderspielplätze, Wasserzapfstellen usw.) sind zur allgemeinen Benutzung erstellt. Sie sind mit größter Schonung zu behandeln. Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, jede Beschädigung der Einrichtungen verhindern zu helfen. Verursacher von Schäden sind dem Vorstand oder dem Obmann namhaft zu machen. Schäden, die durch das Mitglied, seine Kinder oder seine Gäste verursacht worden sind, sind von dem Mitglied gutzumachen.

13 Gemeinschaftsarbeit

Der Pächter ist verpflichtet, sich an angeordneten Gemeinschaftsarbeiten zu beteiligen. Wer sich dieser Verpflichtung entzieht und keinen Ersatz stellen kann, hat an die Vereinskasse eine vom Vorstand festgesetzte Entschädigung zu zahlen. An notwendigen Nachtwachen hat sich der Pächter zu beteiligen. Mitglieder ab dem Folgejahr des 70. Geburtstages sind von der Gemeinschaftsarbeit freizustellen.

14 Allgemeine Ordnung

- a) Alles, was Ruhe, Ordnung und Sicherheit stört, muss unbedingt vermieden werden. Die gesetzlichen Bestimmungen wie die Hessische Polizeiverordnung zur Bekämpfung des Lärms sind zu beachten.
- b) Bei Betreten der Anlage sind die Tore zu schließen, ebenso beim Verlassen. Gartenschlüssel dürfen an fremde Personen nicht ausgehändigt werden.
- c) Das Befahren der Wege mit dem Auto, Moped oder Fahrrad ist nicht erlaubt.
- d) Das Betreten fremder Gärten in Abwesenheit des Inhabers ist verboten, Ausnahme siehe Pos. 1.b) dieser Gartenordnung.
- e) Das Instandsetzen und Waschen von Kraftwagen ist innerhalb der Kleingartenanlage nicht erlaubt. Zum Parken von Kraftfahrzeugen sind nur die bezeichneten Plätze oder öffentliche Parkplätze zu benutzen.
- f) Das Aufstellen von Wohnwagen und Zelten innerhalb der Kleingartenanlage ist nicht statthaft. Das Aufstellen von Partyzelten ist nur kurzfristig (z. B. Partyanlässe, Geburtstagsfeier) zulässig.
- g) Wohnungswechsel ist unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.
- h) Die Benutzung von Rasenmähern, elektr. Heckenscheren, Bohrhammer, Kettensägen und ähnlichen lärmbelästigenden Gerätschaften ist werktags nach 20.00 Uhr sowie samstags ab 16.00 Uhr nicht gestattet. Ein absolutes Verbot für die Nutzung o. g. Gerätschaften gilt für Sonn- und Feiertage.
- i) Der Pächter hat für die ordnungsgemäße Beseitigung der Abfälle zu sorgen, sie sind grundsätzlich der Wiederverwertung zuzuführen. Pflanzliche Abfälle sind im Rahmen der rechtlichen Bestimmung in der Parzelle zu kompostieren. Das Verbrennen von Abfällen ist nicht erlaubt.

15 Verstöße gegen die Gartenordnung

Verstöße gegen die Gartenordnung haben nach erfolgter Verwarnung den Entzug des Kleingartens zur Folge. Das gleiche gilt bei unsittlichem Betragen, bei überführten Diebstählen und bei liederlicher Bewirtschaftung des Kleingartens. Kündigung des Kleingartens sowie Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch den Vorstand, nach Beschluss des erweiterten Vorstandes.

16 Besondere Anordnungen

Besondere Anordnungen und Bekanntmachungen werden an den Vereinsschaukästen bekanntgegeben. Jeder Kleingärtner ist verpflichtet, die Bekanntmachung zu lesen und zu beachten. Die vorstehende Gartenordnung wurde in der Mitgliederversammlung vom 13.01.2001 einstimmig beschlossen. Sie tritt an Stelle der bisherigen Gartenordnung mit sofortiger Wirkung in Kraft. Bei Aufgabe oder Wechsel des Gartens sowie Austritt aus dem Kleingärtnerverein ist diese Satzung mit den Lauben- und Anlagenschlüsseln sowie dem Mitgliedsausweis an den Vorstand zurückzugeben. Von den Mitgliederversammlungen gefasste Änderungen der Satzung und Gartenordnung wurden bis Stand 01. April 2024 eingearbeitet.

Auf eine gute Gartenpflege und aktive Mitarbeit am
Vereinsleben hofft

Ihr Kleingärtner-Verein Steinheim
am Main e.V.

Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender
Hanau-Steinheim, den 01. April 2024